

**Förderung der demokratischen Arbeit der
Gemeinderatsparteien**

Amtsvortrag

an den
Haupt- und Finanzausschuss
Stadtsenat
Gemeinderat

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I 56/2012 idF BGBl. I 84/2013 gewährt die Stadt Villach den im Villacher Gemeinderat vertretenen Parteien zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für ihre Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung und an der politischen Bildung, zur Bedeckung des dafür erforderlichen personellen und sachlichen Aufwandes sowie für ihre sonstige Öffentlichkeitsarbeit eine jährliche Förderung. Als im Gemeinderat der Stadt Villach vertretene Partei gilt eine politische Partei, die sich durch Wahlvorschläge an der letzten Gemeinderatswahl beteiligt hat und auf Grund dieser Wahl im Gemeinderat der Stadt Villach vertreten ist, solange sich mindestens ein Mitglied des Gemeinderates zu ihr bekennt.

Die jährliche Förderung für jene im Gemeinderat der Stadt Villach vertretenen Parteien setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammen.

Der Sockelbetrag für Parteien mit fünf und mehr Mitgliedern beträgt EUR 17.000, jener für kleinere Parteien EUR 8.300 pro Jahr.

Der Steigerungsbetrag wird mit EUR 7.400 je Mitglied für jede Gemeinderatspartei unabhängig ihrer Parteienstärke festgelegt.

Neben dieser Förderung wird zur Gewährleistung der personellen Infrastruktur von im Stadtsenat vertretenen Gemeinderatsparteien ein monatlicher Beitrag zu den Personalkosten geleistet. Die Höhe beträgt

- bei einem Stadtsenatssitz ein Drittel,
- bei zwei Stadtsenatssitzen zwei Drittel,
- ab vier Stadtsenatssitzen drei Drittel

des Betrages von EUR 3.900.

Für die Berechnung der Sockel- und Steigerungsbeträge der im Gemeinderat vertretenen Parteien wie auch der Beträge zur Förderung der Personalkosten der im Stadtsenat vertretenen Parteien für die laufende Gemeinderatsperiode ist das von der Gemeindevahlbehörde Villach veröffentlichte amtliche Wahlergebnis zu der am 1. März 2015 stattgefundenen Wahl des Gemeinderates der Stadt Villach ausschlaggebend. Das von der Gemeindevahlbehörde festgestellte Wahlergebnis stellt während der gesamten Gemeinderatsperiode die Grundlage für die Berechnung der Parteienförderung dar („Versteinerungstheorie“).

Eine darüberhinausgehende Zuwendung der Stadt Villach an politische Parteien und wahlwerbende Parteien zur Bestreitung von Wahlwerbungskosten bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern erfolgt nicht.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf jährliche Anforderung in zwei gleich großen Raten, wobei die erste Rate bis zum Ende des ersten Quartals und die zweite Rate bis zum Ende des dritten Quartals auszubezahlen ist. Begehren auf Zuerkennung von Fördermitteln sind schriftlich von dem Organ der Gemeinderatspartei beim Büro des Bürgermeisters unter Bekanntgabe eines Bankkontos einzubringen, das satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ab dem Jahr 2017 vermindern oder erhöhen sich die in diesem Amtsvortrag genannten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres ändert.

Jede Partei, die Förderungen nach diesem Amtsvortrag bezieht, hat über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sowie die dazugehörigen Unterlagen sind von den Gemeinderatsparteien alle 3 Jahre sowie nach Ablauf einer Funktionsperiode des Gemeinderates jeweils innerhalb von 3 Monaten durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern finden die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 9 des Parteiengesetzes 2012 i.d.g.F. Anwendung. Die Parteien haben dem Gemeinderat der Stadt Villach schriftlich mitzuteilen, ob die Überprüfung Anlass zu Beanstandungen gegeben hat.

Nach diesem Amtsvortrag gewährte Fördermittel, die am Ende der Gemeinderatsperiode nicht verbraucht wurden, sind von der jeweiligen Gemeinderatspartei der Stadt Villach zurückzuerstatten.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und setzt gleichzeitig jenen in der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juli 2012 beschlossenen Amtsvortrag mit der Zahl MD-20k/12-51/Dr.M/Or vom 29. Juni 2012 außer Kraft.

Es ergeht der

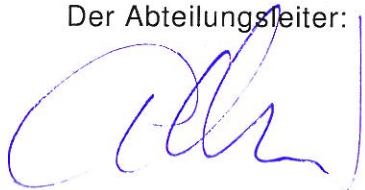
Antrag,

der Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtsenat mögen vorberaten, und der Gemeinderat möge beschließen:

Die Förderung der im Gemeinderat der Stadt Villach vertretenen Parteien wird wie im Amtsvortrag ausgeführt festgelegt.

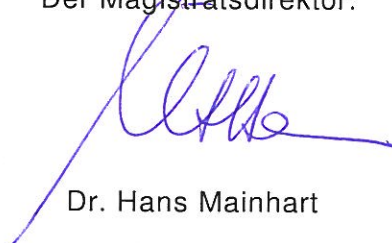
Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und ersetzt den Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juli 2012, Zahl MD-20k/12-51/Dr.M/Or.

Der Abteilungsleiter:



Mag.(FH) Martin Cottogni

Der Magistratsdirektor:



Dr. Hans Mainhart

Der Bürgermeister:



Günther Albel

Verteiler:

HFAS – Frau Reichmann per E-Mail + Original

STS – Frau Ortner per E-Mail

Gemeinderat

Herrn Magistratsdirektor

Fraktionen: SPÖ, ÖVP, FPÖ, GRÜNE, ERDE, NEOS

BGM/B – zum Akt